

zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen bei dem Arbeitsamt einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie innerhalb dieser Frist dem Arbeitsamt des Bezirkes zur Entscheidung vorzulegen. Diese ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen. Ablehnende Entscheidungen über Beschwerden sind den Einreichern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird der Beschwerde durch das Arbeitsamt des Bezirkes nicht abgeholfen, kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 23

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Löhne.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 21 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 21 tritt am 20. April 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 25. Mai 1979 zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (GBl. I Nr. 15 S. 115) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. März 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Hannelore M e n s c h
Minister für Arbeit und Löhne

Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 8. März 1990

§ 1

Grundsätze

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachfolgend PGH genannt) sind der freiwillige Zusammenschluß von Handwerkern und arbeiten auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums.

(2) PGH sind juristisch selbständig und haften für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Gründung

§ 2

(1) Die PGH gibt sich ein Statut und beschließt darüber in der Mitgliederversammlung.

(2) Das Statut muß mindestens beinhalten:

- Name und Sitz der PGH;
- Festlegungen über die Bildung, Tätigkeit, Verantwortung und Vollmachten der Organe der PGH und der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- die Bildung und Verwendung genossenschaftlicher Fonds;
- die Höhe der von den Mitgliedern in die PGH einzubringenden Anteile.

(3) Durch den Vorstand der PGH kann ein Geschäftsführer eingesetzt werden.

(4) Die PGH erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Registrierung beim zuständigen Registerorgan.

§ 3

Für die Gründung und Tätigkeit der PGH findet im übrigen das „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften“ Anwendung, soweit diese Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

Umwandlung

§ 4

(1) PGH können sich in Personen- oder Kapitalgesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften (KG), Offene Handelsgesellschaften (OHG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaften (AG) umwandeln.

(2) Für diese Formen der Gesellschaften gilt *das Handelsgesetzbuch. Darüber hinaus gelten für die GmbH das „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, für die AG das „Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien“, für eingetragene Genossenschaften das „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften“.

(3) Die Umwandlung erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung der PGH in Form einer notariell zu beglaubigenden Umwandlungserklärung, die folgendes beinhalten muß:

1. die Errichtung der beschlossenen Form der Gesellschaft,
2. die Übertragung des unteilbaren Fonds auf die beschlossene neue Gesellschaftsform,
3. den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung.

(4) Der Umwandlungserklärung sind eine Abschlußbilanz sowie eine vom Übernehmenden und Umzuwandelnden Unterzeichnete Aufstellung für alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten und die mit der Geschäftsbank getroffenen Vereinbarungen über die Ordnung bestehender Kredite beizufügen.

(5) Für die Umwandlung in eine neue Gesellschaftsform ist eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 5

(1) PGH-Mitglieder, die in die neue Gesellschaftsform als Gesellschafter oder Aktionäre eintreten, bringen ihren persönlichen Anteil sowie den ihnen zustehenden Anteil an den unteilbaren Fonds der PGH als Anteil am Gesellschaftskapital in die neue Gesellschaftsform ein. Die eingebrachten Anteile aus den unteilbaren Fonds sind steuerfrei.

(2) PGH-Mitglieder, die nicht in die neue Gesellschaftsform eintreten, erhalten ihren in die PGH eingebrachten persönlichen Anteil ausgezahlt. Die Auszahlung des ihnen zustehenden Anteils an den unteilbaren genossenschaftlichen Fonds ist erst nach Tilgung der Verbindlichkeiten der PGH laut Abschlußbilanz gemäß § 4 Abs. 4 zulässig.

(3) Die ausgezahlten Anteile an den unteilbaren genossenschaftlichen Fonds unterliegen der Besteuerung nach den geltenden Rechtsvorschriften.

(4) PGH-Mitglieder, die nicht in die neue Gesellschaftsform eintreten, aber weiterhin zusammen auf genossenschaftlicher Grundlage arbeiten wollen, erhalten ihren Anteil an den unteilbaren Fonds zu den gleichen Bedingungen wie unter Abs. 1.

§ 6

Wirksamwerden der Umwandlung, Rechtsfolge, Erlöschen

(1) Die Umwandlung wird mit der Eintragung der Gesellschaft in das Register wirksam. Mit der Eintragung wird diese Gesellschaft Rechtsnachfolger der umgewandelten PGH. Die vor der Umwandlung bestehende PGH ist damit erloschen.